

# BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS E-Sport UBT e.V.

## § 1 Betrag und Fälligkeit

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag an den Verein E-Sport UBT e.V.
- 2) Der monatliche Beitrag beträgt:
  - a) Für aktive Mitglieder: Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahres: 5,00€/Monat
  - b) Für aktive Mitglieder: Minderjährige, Auszubildende, Schüler und Studierende jeglichen Alters: 3,00€/Monat
  - c) Für passive Mitglieder: 1,00€/Monat
  - d) Für Ehrenmitglieder: 0,00€/Monat
- 3) Der Beitrag wird monatlich erhoben und zum 01. Kalendertag des Monats fällig. Die Fälligkeit bei Beitritt innerhalb eines Monats ist der 01. Kalendertag des Folgemonats.
- 4) Der jeweilige monatliche Mitgliedsbeitrag kann durch das Mitglied freiwillig erhöht werden. Diese Erhöhung ist dem Schatzmeister unter Angabe der Dauer und der Summe der Erhöhung schriftlich oder fernmündlich (per E-Mail) mitzuteilen.
- 5) Eine Ermäßigung oder Befreiung des/vom Beitrags muss beantragt werden und eine Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.

## § 2 Zahlungsweise

- 1) Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag ausschließlich durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates begleichen.
- 2) Das Mitglied verpflichtet sich bei Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates für ausreichende Deckung des Buchungskontos zum Zahlungstermin zu sorgen. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied bei einem Kontowechsel zur rechtzeitigen Neueinrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates.
- 3) Das Mitglied trägt etwaige zusätzliche Kosten, die dem Verein durch eine unzureichende Deckung des Buchungskontos entstehen.

### **§ 3 Zahlungsturnus und unterjähriger Beitritt**

- 1) Auf Antrag des Mitglieds kann der Zahlungsturnus wie folgt angepasst werden:
  - a) Quartalsweise Zahlung zum 01. Kalendertag des ersten Monats eines Quartals (01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober)
  - b) Jährliche Zahlung zum 01.01. des Jahres
- 2) Bei Anpassung des Zahlungsturnus ist das Mitglied zur Zahlung durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet.
- 3) Bei unterjährigem Beitritt ist das Mitglied zur Zahlung aller kommenden Monate des Jahres ausgenommen des Monats des Beitritts verpflichtet. Diese Regelung findet entsprechend auch bei quartalsweiser Abrechnung Anwendung.

### **§ 4 Umlagen oder Sachleistungen**

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Umlage darf im Einzelfall nicht höher als 20,00€ pro Mitglied sein.

### **§ 5 Änderung der Beitragsordnung**

- 1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Gesamtvorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die erstmalige Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Mai 2021 beschlossen.
- 3) Die Beitragsordnung wurde am 02.03.2022 per Beschluss des Gesamtvorstandes geändert und tritt am 31.03.2022 um 23:59 Uhr in Kraft.



Leon Janßen

1. Vorsitzender

Bayreuth, den 02. März 2022